Ortsgemeinde Merxheim Verbandsgemeinde Nahe-Glan

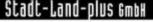
Aufstellung Bebauungsplan "Vor der Burg II"

Umweltbelange

Fassung für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13b i.V.m. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Stand: März 2021

Bearbeitet im Auftrag der WVE GmbH Kaiserslautern



Büro für Städtebau und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 06742-8780-0
F 06742-8780-88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de

Seite 2, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021



Inhaltsverzeichnis

A) TEXTFESTSETZUNGEN	
Landschaftspflegerische Festsetzungen	
Hinweise und Empfehlungen	
B) BEGRÜNDUNG	
Umweltbelange	
Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes	7
2. Beschreibung und Bewertung Bestand	9
2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltausw	irkungen17
2.2 Maßnahmen	20
2.3 Planungsalternativen	21
2.4 Zusätzliche Angaben	21
2.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	21

Seite 3, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021



A) TEXTFESTSETZUNGEN

1. Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Die Anlage und flächige Abdeckung von Flächen mit Mineralstoffen (z.B. Kies, Splitt, Schotter, Wasserbausteine, u.ä.) oder Folien ist nicht zulässig. Diese Bindung gilt nicht für Wege, Zufahrten sowie Traufstreifen.

Landschaftspflegerische Festsetzungen

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Hausbäume

Je Baugrundstück ist zur Durchgrünung mindestens ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum als Hoch- oder Halbstamm zu pflanzen und zu entwickeln. Abgängige Bäume sind innerhalb der nächsten Pflanzperiode (Winterhalbjahr) zu ersetzen.

Randliche Eingrünung

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche (Gemarkung Merxheim, Flur 59, Flurstück 22, Teilbereich) ist auf insgesamt 535 m² eine randliche Eingrünung aus gebietsheimischen Laubgehölzen (Region 4)¹ entsprechend der nachfolgenden Liste herzustellen, zu entwickeln und langfristig zu unterhalten. Keine Art darf 20 % der Gesamtzahl des Pflanzgutes überschreiten.

Artenliste

Bäume

Acer campestre Feldahorn
Acer pseudoplatanus Bergahorn
Alnus glutinosa Schwarzerle
Castanea sativa Esskastanie

Fraxinus excelsior Gewöhnliche Esche Prunus padus Traubenkirsche Quercus petrea Traubeneiche

Quercus robur Stieleiche

Salix caprea
Salix viminalis
Sorbus aucuparia
Tilia cordata
Ulmus glabra
Ulmus minor
Salweide
Korbweide
Eberesche
Winterlinde
Bergulme
Feldulme

Sträucher

Berberis vulgaris Gewöhnliche Berberitze Cornus sanguinea Blutroter Hartriegel

¹Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Seite 4, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021



Corylus avellana Gewöhnlicher Hasel
Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn

Euonymus europaea Pfaffenhütchen Frangula alnus Faulbaum Ligustrum vulgare Liguster

Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche

Prunus spinosa Schlehe Rhamnus carthatica Kreuzdorn Rosa canina Hundsrose

Sambucus nigra
Sambucus racemosa
Viburnum lantana
Viburnum opulus
Schwarzer Holunder
Traubenholunder
Wolliger Schneeball
Gemeiner Schneeball

Als Mindestpflanzqualitäten sind zu verwenden:

Bäume: Heister 100-150 cm Höhe

Sträucher: verpflanzter Strauch 30-50 cm Höhe

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Gestaltung der Regenrückhaltung (intern)

Das Regenrückhaltebecken ist in Erdbauweise zu errichten und als extensive Wiesenflächen anzulegen und zu unterhalten. Hierzu ist standortgerechtes, regionales Saatgut² zu verwenden. Das Becken ist mindestens 1 mal, maximal 2 mal pro Jahr zu mähen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen.

Im Bereich des Regenrückhaltebeckens sind außerdem 5 gebietsheimische Laubbäume (Region 4)³ entsprechend der Liste aus **III 1**. herzustellen, zu entwickeln und langfristig zu unterhalten. Als Mindestpflanzqualität sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 12-14 cm zu verwenden.

Ausgleich für Feldlerchen (extern)

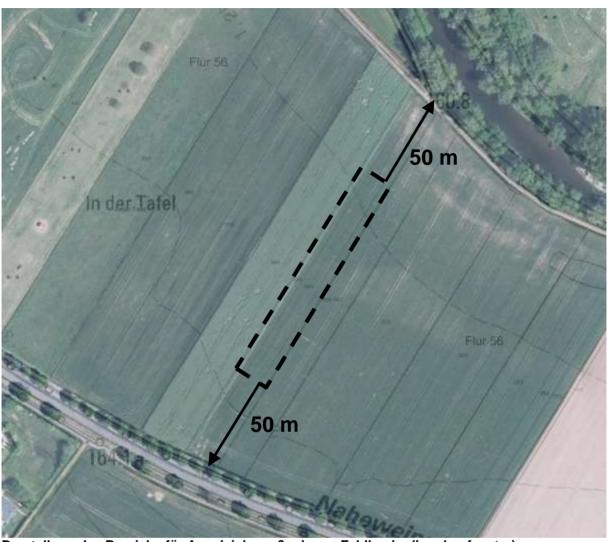
Es sind auf den Flurstücken 33/3, 34/3 und 35/3 Flur 56 Gemarkung Merxheim insgesamt 3 "Lerchenfenster" mit einer Fläche von jeweils ca. 20 m² im Rahmen der fachgerechten ackerbaulichen Nutzung jährlich neu anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage erfolgt durch Aussetzen/Anheben der Sämaschine auf einer Fläche von ca. 20 m². Die Fenster werden in einem Mindestabstand von 50 m jeweils zu den Gehölzen an der Nahe im Norden und 50 m zu den Gehölzen entlang der L232 im Süden angelegt. Die Fenster dürfen jährlich ihre Position verändern. Es sind Mindestabstände von 30 m zwischen den Fenstern einzuhalten. Die Fenster werden nach der Aussaat wie der Rest des Ackers bewirtschaftet.

³Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

² Ursprungsgebiet 9 – Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland

Seite 5, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021





Darstellung des Bereichs für Ausgleichsmaßnahmen Feldlerche (Lerchenfenster)

Seite 6, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021



Hinweise und Empfehlungen

Baugrunduntersuchungen

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und 1997-2 - Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - sowie DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1, DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial sowie DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen und die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers vorgeschlagen.

Maßnahmen zum Bodenschutz

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist nicht gewünscht. Gemäß DIN 18300 sollte anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Anfallender Erdaushub hat, getrennt nach Ober- und Unterboden, nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen (landschaftsgestalterische Maßnahmen, usw.).

Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und Pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Rheinisches Landesmuseum, Weimarer Allee 1, in Trier.

Artenschutz

Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Gehölzrodungen oder starke Rückschnitte nur außerhalb der Brutzeit gemäß den Zeitvorgaben in § 39 (5) BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar) durchzuführen.

Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

Seite 7, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021



B) BEGRÜNDUNG

Umweltbelange

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden Acker- in Wohnbauflächen umgewandelt, um den gestiegenen Bedarf zu decken und die langfristige Entwicklung von Merxheim zu sichern. Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Sinne des § 13 b BauGB und soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt werden. Die Voraussetzungen des § 13 b i.V.m. 13 a BauGB werden erfüllt:

- Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wird eine überbaubare Grundfläche von ca. 8.000 m², also insgesamt weniger als 10.000 m² festgesetzt. In einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang befindliche Bebauungspläne bestehen nicht.
- Durch die Änderung des Bebauungsplans werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter.

Da die Voraussetzungen des § 13b i.V.m. § 13a BauGB vorliegen, wird der Bebauungsplan "Vor der Burg II" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt. Dabei können die Verfahrenserleichterungen des § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB in Anspruch genommen werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB (Monitoring) ist ebenfalls nicht anzuwenden. Die relevanten Umweltbelange werden in die Abwägung eingestellt.

1. Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz/Landesnaturschutzgesetz

Die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes sind im § 1 Landes- bzw. Bundesnaturschutzgesetz wiedergegeben:

"Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, damit

- 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und -räume sowie
- 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

Durch die Planung wird ein intensiv genutzter Acker beansprucht, eine Randeingrünung wird zur offenen Landschaft hin eingeführt und ein Regenrückhaltebecken als begrüntes Erdbecken angelegt.

Seite 8, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021



Bundesbodenschutzgesetz

Gemäß § 1 BBSchG ist Zweck des Gesetzes, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und die Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkung auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans schränken die Versiegelungen auf das notwendige Maß über das Werkzeug der Grundflächenzahl ein.

Baugesetzbuch

Gemäß § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestaltung und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Der Bebauungsplan entspricht den formulierten Zielsetzungen. Ziel der Planung ist die Schaffung dringend benötigten Wohnraums in der Ortsgemeinde Merxheim in attraktiver Lage.

Wasserhaushaltsgesetz/Landeswassergesetz

Gemäß § 1a Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihr auch dem Nutzen des Einzelnen dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen.

Für den Bebauungsplan wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Dieses sieht eine Regenrückhaltung innerhalb des Gebiets mit anschließender gedrosselter Einleitung in die Nahe vor.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Insbesondere mit der neuen Darstellung der Wohnbaufläche sind folgende zusätzliche Emissionen zu erwarten:

- Licht
- Lärm

Seite 9, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021



- Abgase
- Wärme

Mit der Darstellung von Wohnbauflächen sind die neu entstehenden Emissionen dabei gebietstypisch von vergleichsweise geringer Intensität. Auf das Gebiet selbst wirken Immissionen in Form von Verkehrslärm ausgehend von der L232.

2. Beschreibung und Bewertung Bestand

Im Folgenden wird kategorisiert aufgeschlüsselt der Bestand der einzelnen Schutzgüter dargelegt (Basisszenario).

a) Schutzgüter

Schutzgut	Bestand
Fauna (Tiere)	Für eine differenzierte Betrachtung in Form einer gildenweisen
	Prüfung wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.
Pflanzen (Flora)/Biotope	Das Plangebiet wird fast vollständig von intensiv genutzten
	Ackerflächen eingenommen. Am nördlichen Rand im
	Übergang zur Straße L232 befindet sich außerdem ein
	Streifen intensiv gemähten, artenarmen Verkehrsgrüns mit einigen Straßenbäumen.
Fläche	Das Plangebiet wird fast vollständig von intensiv genutzten
1 Idono	Ackerflächen eingenommen. Versiegelungen sind im
	Plangebiet nur in Form von Feldwegen und der L232 vor-
	handen.
Boden	Das Plangebiet wird fast vollständig von intensiv genutzten
	Ackerflächen eingenommen. Durch die Bearbeitung und
	Befahrung ist mit einem erhöhten Nährstoffgehalt und
	Verdichtungen im Bodengefüge, sowie möglicherweise der
	Einlagerung von Pflanzenschutzmitteln zu rechnen. Das
	Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes
	und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radon-
	potential ermittelt wurde. ⁴ Es besteht eine geringe Ackerzahl
	(>20 bis <=40) bei mittlerem Ertragspotenzial und mittlerer
	nutzbarer Feldkapazität. Im Plangebiet selbst kommen keine Archivböden vor.
Wasser	Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasser-
vvassei	schutzgebieten und weist eine nur geringe Grund-
	wasserneubildung und keine Oberflächengewässer auf ⁵ . Die
	Bedeutung für den Wasserhaushalt ist damit gering.
Luft	Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt,
Edit	sodass durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzen-
	schutzmitteln Aerosole in die Luft gelangen. Es ist außerdem
	von relevanten Staublasten in trockenen Sommern
	auszugehen.
Klima	Das Plangebiet befindet sich innerhalb von klimatischen
	Funktionsräumen, jedoch außerhalb von Luftaustausch-
	bahnen. Aufgrund der primären Abflussrichtung nach

 $^{^4}$ https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=9 abgerufen am 22.02.2021

⁵ https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/, abgerufen am 22.02.2021

Seite 10, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021



Nordosten hin ist von einer nur geringen Funktion als Kaltluftproduktionsfläche für die angrenzenden Teile des Siedlungskörpers von Merxheim auszugehen. Aufgrund der Nutzung als Ackerfläche ist die Bedeutung dabei stark vom Bewuchs abhängig. Die meisten Feldfrüchte werden im Sommer geerntet, sodass über die heißeste Zeit des Jahres zumeist ein unbedeckter Erdboden vorliegt, welcher keine oder nur geringe klimameliorative Wirkungen besitzt.

Wirkungsgefüge Landschaft

val. i) Wechselwirkungen

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten im Nahetal im direkten Anschluss an den westlich gelegenen Siedlungskörper von Merxheim. Das Gelände steigt außerhalb des Plangebiets nach Süden und Südwesten hin deutlich an und ist nur nach Osten und Südosten zur freien Landschaft hin sichtbar. Aufgrund des in diesem Bereich flachen Geländes ist Fernsicht durch zahlreiche Gehölzgruppen nicht gegeben. Eine Sichtbarkeit von erhöhten Standorten ist

grundsätzlich gegeben.

Biologische Vielfalt

Das Plangebiet wird von intensiv genutzten, artenarmen Flächen eingenommen, die biologische Vielfalt ist entsprechend gering.

Im Folgenden werden die Darlegungen zum Artenschutz im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung, Entnahme, Störung, Beschädigung von besonders geschützten sowie streng geschützten Arten und deren Lebensstätten) ergänzt. Da ein faunistisches Gutachten zum Vorhaben nicht vorliegt, sind gesicherte Aussagen nicht möglich. In diesem Fall ist auf das Worst-Case-Szenario abzustellen.

Gemäß § 44 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG ist es verboten "wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören". Gemäß Satz 2 ist es verboten "wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsund Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

Gemäß Satz 3 ist es verboten, "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu Verluste von Nahrungshabitaten, die keine Verschlechterung Erhaltungszustände der zu schützenden Arten auslösen (sog. nicht essentielle Nahrungshabitate), stellen keine artenschutzrechtlich relevanten Tatbestände dar.

Gem. Abs. 5 "liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann".

Bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen ist die Prüfung auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. auf den Seite 11, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021



Erhaltungszustand der lokalen Population zu richten. Demnach liegt kein Verstoß vor, "wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird".

Gildenweise Prüfung

Im Rahmen einer Begehung im Februar 2021 wurde das Gebiet auf potenzielle Lebensräume planungsrelevanter Arten geprüft. Basierend auf dieser Grundlage wird im Folgenden eine gildenweise Prüfung auf das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten vorgenommen. Dabei werden durch die Planung nicht oder in nicht relevanter Weise betroffene Lebensräume (L232 und begleitender Feldweg bzw. Radweg) nicht berücksichtigt

Seite 12, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021



	Ackerflächen
Säugetiere	Die strukturarmen Ackerflächen im Plangebiet stellen für planungsrelevante Arten wie Fledermäuse oder Wildkatze keine geeigneten Lebensräume dar. Für einige Fledermausarten ist prinzipiell eine Nutzung zur Jagd denkbar, jedoch bestehen großflächig in der Umgebung gleichwertige oder höherwertige Ausweichlebensräume. Das Plangebiet besitzt entsprechend keine besondere Relevanz für planungsrelevante Arten der Artengruppe "Säugetiere".
Vögel	Das Plangebiet wird von einer großen Ackerflächen und umliegenden Gehölzbeständen, teils entlang der nördlich verlaufenden L232 eingenommen. Es besteht damit eine prinzipielle Eignung von Teilflächen des Standorts für bodenbrütende Arten. Hierbei ist ein Vorkommen der Feldlerche als wahrscheinlich anzusehen, aufgrund der guten Eignung des Standortes. Da keine besondere Bodenfeuchte vorliegt und auch keine Gewässer im Plangebiet oder dessen näheren Umfelds existieren ist sonst nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen.
Amphibien	Aufgrund der fehlenden Gewässer und der Belastung durch die intensive Landwirtschaft ist nicht von einem geeigneten Lebensraum für Amphibien auszugehen.
Reptilien	Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen sind für Reptilien allgemein ungeeignet.
Insekten/ Spinnen	Die intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen schließt ein dauerhaftes Vorkommen von planungsrelevanten Insekten und Spinnen aus.
Fische/ gewässerbe- wohnende Arten	Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, ein Vorkommen von Fischen und gewässerbewohnenden Arten ist auszuschließen.
Pflanzen	Die intensive Bewirtschaftung der Flächen unter Einsatz von Herbiziden verhindert effektiv den Auswuchs von unerwünschten Pflanzen. Ein Vorkommen geschützter Arten ist entsprechend auszuschließen.

Seite 13, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021



b) Schutzgebiete (Natura 2000)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb relevanter Schutzgebiete. Südlich schließt sich das Vogelschutzgebiet "Nahetal" an:

Beschreibung⁶:

Wärmebegünstigter Taleinschnitt mit Flussaue, felsigen, brachenreichen Hängen und ausgedehnten Wäldern an den Hangschultern.

Hauptvorkommen sechs wertgebender Arten, für die das Gebiet zu den fünf wichtigsten in Rheinland-Pfalz gehört. Die größte Zahl seltener und gefährdeter Begleitarten unterstreicht die Bedeutung des biotop- und artenreichen Nahetals.

Zielarten der Vogelschutzrichtlinie:

Beutelmeise (Remiz pendulinus)
Eisvogel (Alcedo atthis)
Grauspecht (Picus canus)
Haselhuhn (Tetrastes bonasia)
Mittelspecht (Dendrocopos medius)

Neuntöter (Lanius collurio) Rotmilan (Milvus milvus)

Schwarzmilan (Milvus migrans)

Schwarzspecht (Dryocopus martius)

Uhu (Bubo bubo)
Wanderfalke (Falco peregrinus)
Weißstorch (Ciconia ciconia)
Wendehals (Jynx torquilla)
Wespenbussard (Pernis apivorus)

Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)

Zippammer (Emberiza cia)

Erhaltungsziele:

Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik der Nahe und der Seitenbäche einschließlich der Uferbereiche, Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwäldern mit ausreichenden Eichenbeständen sowie von artenreichem Magerrasen und von Streuobstbeständen sowie von Felsbiotopen als Brutplatz.

c) Mensch und menschliche Gesundheit

Praktisch das gesamte Plangebiet wird ackerbaulich genutzt und dient damit der menschlichen Ernährung. Es führt ein Radwanderweg entlang der L232 durch den nördlichsten Teil des Plangebiets. Die L232 stellt eine Emissionsquelle (Schall) dar.

d) Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen relevanter Kultur- und Sachgüter im Plangebiet vor.

⁶ Steckbrief zum Vogelschutzgebiet 6210-401 – Nahetal, abgerufen am 22.02.2021

Seite 14, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021



e) Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwasser

Im Plangebiet besteht bislang keine Bebauung, es sind entsprechend keine Vorkehrungen hierzu vorhanden oder erforderlich.

f) Erneuerbare Energien, sparsame Energienutzung

Jenseits einer theoretisch möglichen Nutzung der angebauten Feldfrüchte zur Biogasherstellung besitzt das Plangebiet keine Relevanz zur Gewinnung von Energie oder deren Nutzung.

g) Darstellungen übergeordneter Planungen

Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz - LEP IV (Stand: Oktober 2008)

Im LEP IV werden für das Plangebiet in der Ortsgemeinde Merxheim folgende Vorgaben und Entwicklungsziele benannt:

Raumstrukturgliederung: ländliche Bereiche mit konzentrierter Sied-

lungsstruktur

Regionale Grünzüge: Randlich landesweit bedeutsamer Bereich für

den Freiraumschutz

Landschaftstyp: Tallandschaft der Kleinflüsse

Erholungs- und Erlebnisräume: "Nahetal"

historische Kulturlandschaften: landesweit bedeutsame historische Kultur-

landschaft "Unteres Nahetal"

Biotopverbund: Randlich Kernflächen **Grundwasserschutz:** keine besondere Aussage

Hochwasserschutz: Randlich landesweit bedeutsamer Bereich für

den Hochwasserschutz

Klima: klimaökologischer Ausgleichsraum

Landwirtschaft:keine besondere AussageForstwirtschaft:keine besondere AussageRohstoffsicherung:keine besondere AussageErholung und Tourismus:keine besondere Aussage

Regionaler Raumordnungsplan "Rheinhessen-Nahe" (RROP 2014)

Nachfolgend werden ergänzend zum Landesentwicklungsprogramm IV die planerischen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans "Rheinhessen-Nahe" für das Plangebiet dargestellt:

Raum- und Siedlungsstrukturent- Entwicklungsbereich Nahe

wicklung:

Zentrale Orte und verpflichtend kooperierendes Mittelzentrum: Bad

Versorgungsbereiche: Regionale Grünzüge:Sobernheim und Kirn Keine Aussage

Biotopverbundräume und Vogelzug Hauptkorridor

Wildtierkorridore:

Grund- und Trinkwasserschutz: keine Aussage **Hochwasserschutz:** keine Aussage

Besondere klimatische Räume: siedlungsklimatisch bedeutsamer Raum erhöhtes Radonpotenzial (40 bis 100 kBq/m³)

Regional bedeutsame Ackerbau

landwirtschaftliche Nutzungs-

typen:

Regional bedeutsame Keine Aussage

Waldflächen

historische Kulturlandschaften Kulturlandschaft Stufe I-III

Seite 15, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021



Erholung und Tourismus:

Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, regional und landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume Radfernweg

Funktionales Radwegenetz

Flächennutzungsplan

Promision of the pr

Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan mit eingezeichnetem Plangebiet

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan wird folglich nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Aufgrund des gewählten Verfahrens nach §13b BauGB kann der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten, grenzt jedoch südlich an das Vogelschutzgebiet "Nahetal".

Vernetzte Biotopsysteme

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (Karte 3, Bad Kreuznach) sieht für das Plangebiet eine Entwicklung hin zu mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte vor.

Seite 16, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021





Auszug aus der Karte 3 Bad Kreuznach der vernetzten Biotopsysteme mit eingezeichnetem Plangebiet

Biotopkartierung

Innerhalb des Plangebiets existieren keine Biotopkataster- oder für diese relevante Flächen.

h) Immissionsgrenzwerte

Es bestehen keine Hinweise auf die dauerhafte Überschreitung von Immissionsgrenzwerten und sogenannten "Critical Loads".

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Das natürliche Wirkungsgefüge im Plangebiet und seiner Umgebung, mit seinen gegenseitigen Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten der Landschaftsfaktoren Geologie, Boden, Klima, Wasserhaushalt, Fläche, biologische Vielfalt, Pflanzen- und Tierwelt, ist durch die anthropogene Nutzung beeinflusst (Nutzung als Ackerflächen, Wege, Straße). Die Vorbelastungen konzentrieren sich auf den Bereich der L232.

j) Schwere Unfälle

Durch die Nutzung als Ackerflächen bestehen keine nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes relevanten Gefährdungen durch Störfälle oder Havarien mit relevanten Umweltauswirkungen.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin intensiv ackerbaulich genutzt werden. Die Wohnraumsituation in Merxheim verbliebe weiterhin angespannt.

Seite 17, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021



2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Planung sieht die Ausweisung von Wohngebietsflächen vor und hat folgende Wirkungen auf die Schutzgüter:

a) Schutzgüter

Schutzgut	Bestand
Fauna (Tiere)	Das Plangebiet kann eine Heimstätte der planungsrelevanten "Feldlerche" (Alauda arvensis) sein. Da keine faunistischen Untersuchungen durchgeführt wurden, ist auf das "Worst-Case-Szenario" abzustellen, also ein Vorkommen der Art anzunehmen. Aufgrund der umgebenden Gehölzbestände und des angrenzenden Siedlungskörpers beschränkt sich der für die Art geeignete Lebensraum mit ausreichenden Abständen zu möglichen Ansitzwarten für Greifvögel auf einen ca. 0,5 ha großen Bereich im Zentrum des Plangebiets. Durch die Planung wird dieser teilweise in Anspruch genommen, teilweise durch das Einführen neuer vertikaler Elemente in Form von Gebäuden und Bäumen im Plangebiet für die Art unbrauchbar gemacht (Vergrämung). Aus diesem Grund müssen artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, um erheblich negative Auswirkungen (Verlust einer Brutstätte) auf die möglicherweise betroffenen Individuen auszuschließen.
Pflanzen (Flora)/Biotope	Die im Plangebiet vorkommenden Biotope sind als gering- wertig zu betrachten, eine Betroffenheit besonders ge- schützter Pflanzenarten ist auszuschließen.
Fläche	Die geplante Nutzung als Wohngebiet wird zu einer Beanspruchung großer Flächen des Plangebiets führen.
Boden	Durch die Planung kommt es zu einem Verlust von Boden- funktionen auf weiten Teilen des Plangebiets.
Wasser	Durch die Planung kommt es zu einer verminderten Versickerungsleistung im Plangebiet und zusätzlich anfallendem Oberflächenwasser, welches in einem Regenrückhaltebecken zurückgehalten und gedrosselt Richtung Nahe nach Norden hin abgeleitet wird.
Luft	Das Plangebiet weist aufgrund der intensiven Bewirtschaftung durch Stäube sowie Dünge- und Pflanzenschutzmittel eine Vorbelastung der Luft auf. Durch den Bau von Wohngebäuden wird es künftig zu zusätzlichen Emissionen in Form von Abgasen auf PKW und Heizungen kommen.
Klima	Die nur bedingte Wirksamkeit als klimameliorativer Bereich aufgrund der ackerbaulichen Nutzung wird durch den Bau von Wohngebäuden weiter gemindert werden. Dabei ist insgesamt aufgrund der Vorbelastung und der anzunehmenden Fließrichtung der Luft (Hauptwindrichtung West, Gefälle Nord) nicht von erheblichen Auswirkungen auf den übrigen Siedlungskörper auszugehen.
Wirkungsgefüge Landschaft	vgl. i) Wechselwirkungen Das Plangebiet schließt sich direkt an den Siedlungskörper an und ähnelt über Festsetzungen in seiner Struktur und Höhe

Seite 18, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021



stark der angrenzenden Bestandsbebauung. Eine besondere Fernwirkung ist aufgrund der zahlreichen Gehölzbestände im Umfeld und des im Nahetal flachen Geländes nicht gegeben. Eine Einsehbarkeit von weiter entfernten Standorten ist entsprechend nur von exponierten Aussichtspunkten der Umgebung aus gegeben. Es ist entsprechend nicht von relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.

Biologische Vielfalt

Durch die Darstellung von Wohngebietsflächen auf geringwertigen Biotopstrukturen wird es zu keinen relevanten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt kommen.

b) Schutzgebiete (Natura 2000)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb relevanter Schutzgebiete, grenzt jedoch südlich unmittelbar an das Vogelschutzgebiet "Nahetal". Die im Steckbrief benannten Zielarten besitzen Kernlebensräume mit Gehölzbindung. Da von der Planung keine Gehölze in relevanter Weise betroffen sind, ist ein Verlust von Brutlebensräumen sicher auszuschließen. Arten wie Rot- und Schwarzmilan könnten die Ackerflächen zur Jagd nutzen. Diese befinden sich jedoch außerhalb des Schutzgebietes und Ausweichlebensräume sind großflächig im direkten und auch weiteren Umfeld vorhanden. Eine Betroffenheit des Schutzgebiets ist damit auszuschließen.

c) Mensch und menschliche Gesundheit

Durch die Ausweisung des Plangebiets gehen Flächen für die Nahrungsmittelproduktion verloren. Umgebende Wege verlaufen künftig durch einen Siedlungskörper anstatt entlang von Feldstrukturen und sind daher weniger wertig für die Erholung. Es wird außerdem dringend benötigter Wohnraum geschaffen. Es ist nicht mit relevanten Emissionen durch das Plangebiet zu rechnen.

Für das Plangebiet wurde ein Schallgutachten⁷ angefertigt. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten sind Maßnahmen zum Schallschutz gegenüber der L232 erforderlich. Hierzu werden Auflagen zum passiven Schallschutz und der Ausrichtung von Außenwohnbereichen entlang der L232 festgesetzt. Eine Verträglichkeit der Planung kann somit gewährleistet werden.

d) Kultur- und Sachgüter

Die Planung hat keine relevanten Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

e) Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwasser

Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Erschließung zu sichern. Eine den gängigen Normen und Vorschriften entsprechende Ver- und Entsorgung des Gebiets wird gewährleistet. Besondere Vorkehrungen zur Emissionsvermeidung sind für Wohngebiete nicht erforderlich.

f) Erneuerbare Energien, sparsame Energienutzung

Das Plangebiet besitzt weiterhin keine Relevanz zur Gewinnung von Energie, der Verbrauch beschränkt sich auf das für Wohngebiete notwendige Maß. Es werden keine besonderen Vorkehrungen über die geltenden Standards hinaus getroffen, um Energie einzusparen.

g) Darstellungen übergeordneter Planungen

-

⁷ Gutachten zu den Verkehrsgeräuschimissionen für den Bebauungsplan "Vor der Burg II" der Ortsgemeinde Merxheim, Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies, 56154 Boppard-Buchholz, 08.12.2020

Seite 19, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021



Es finden keine Änderungen statt, die Abweichungen vom Flächennutzungsplan werden im Zuge der Berichtigung zu einem späteren Zeitpunkt angepasst.

h) Immissionsgrenzwerte

Die Planung hat keine relevanten Auswirkungen auf Bereiche mit Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegte Immissionsgrenzwerte.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

Schutzgut/Wirkungen	Beschreibung der Wechselwirkungen
Tiere und Pflanzen: Be- seitigung	Boden: Verarmung der Bodenfauna durch Versiegelung, Funktionsverlust als Substrat, Verlust der Vegetationsdecke als Schadstoffdepot bei der Versickerung. Klima: Verlust von klimatisch ausgleichend wirkenden Strukturen, Verlust von CO ₂ bindenden Strukturen. Landschaftsbild/Erholung: keine relevanten Wechselwirkungen. Mensch: in geringem Maße Verlust von prägenden Elementen des Lebensumfelds bzw. von Objekten zur Naturerfahrung
Boden: Versiegelung, Schadstoffeinträge	Tiere und Pflanzen: Verlust von Lebensraum, Substratverlust Wasser: Verlust der Wasserrückhaltefunktion und Gefahr der Verlagerung von Schadstoffen ins Grundwasser Klima: Verlust eines Temperatur- und Feuchte ausgleichend wirkenden Stoffes Landschaftsbild/Erholung: Verlust eines landschaftstypischen Elements Mensch: Substratverlust, Gefahr der Aufnahme von Schadstoffen über Nahrungspflanzen oder direkten Kontakt
Wasser: Verschmutzungsgefahr, Verringerung der Grundwasserneubildung, Beeinflussung des Grundwasserspiegels	Boden: Veränderungen des Bodenwasserhaushalts, Gefahr der Verschmutzung Tiere und Pflanzen: Schadstoffdeposition, Veränderung der Standortbedingungen Klima: Auswirkungen auf mikro- und lokalklimatischer Ebene Landschaftsbild/Erholung: Veränderung des Landschaftsbilds durch geänderte Grundwasserverhältnisse Mensch: Gefahr von Trinkwasserverschmutzung
Klima: Veränderung der mikro- und lokalklimati- schen Verhältnisse	Boden: lokale Veränderungen des Bodenwasserregimes, Gefahr der Erosion durch geänderte Abflussbedingungen Tiere und Pflanzen: Verschiebungen im Artengefüge/Konkurrenz durch Verdrängung und Anpassung an veränderte Bedingungen Landschaftsbild/Erholung: keine spürbaren Wechselwirkungen Wasser: Änderung von Abfluss und Grundwasserneubildungsverhältnissen Mensch: stärkere Belastung durch höhere Klimareize
Landschaftsbild/Erholung: Störung/Beeinträchtigung	Boden: keine spürbaren Wechselwirkungen Tiere und Pflanzen: keine spürbaren Wechselwirkungen Klima: keine spürbaren Wechselwirkungen

Seite 20, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021



		Wasser: keine spürbaren Wechselwirkungen Mensch: Beeinträchtigung von Erholungswirkung und Regeneration
Mensch: Wirken	menschliches	Boden: Versiegelung, Verschmutzung, Funktionsverluste Tiere und Pflanzen: Regulation, Veränderung von Flora und Fauna Klima: klimatische Veränderungen Landschaftsbild: Veränderungen des Landschaftsbilds, Wasser: Verschmutzung, Entnahme, Nutzung

j) Schwere Unfälle

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Wohngebietsfläche bestehen keine nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes relevanten Gefährdungen durch Störfälle oder Havarien mit relevanten Umweltauswirkungen.

2.2 Maßnahmen

Im Rahmen des Verfahrens nach §13 b BauGB ist die Ausweisung von Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Unabhängig hiervon werden Ausgleichsmaßnahmen für die "Feldlerche" erforderlich um artenschutzrechtliche Belange hinreichend zu berücksichtigen und erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Art sicher ausschließen zu können.

Als Maßnahme werden auf den Flurstücken 33/3, 34/3 und 35/3 Flur 56 Gemarkung Merxheim insgesamt 3 "Lerchenfenster" mit einer Fläche von jeweils ca. 20 m² im Rahmen der fachgerechten ackerbaulichen Nutzung jährlich neu angelegt. Durch die Festlegung der Abstände zu Gehölzbeständen der Umgebung wird sichergestellt, dass die Lerchenfenster den Anforderungen der Art gerecht werden. Die Position in ca. 100 m Abstand zum Plangebiet sorgt dafür, dass die Vögel die potenziellen brutstandorte einfach auffinden können. Mit dieser simplen Maßnahme kann eine Verträglichkeit der Planung im Sinne des Artenschutzes hergestellt werden.

Intern werden eine randliche Eingrünung und Ersatz für entfallende Straßenbäume im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens geschaffen und langfristig unterhalten.

Seite 21, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021



2.3 Planungsalternativen

Der Flächennutzungsplan stellt für die Gemeinde Merxheim keine noch nicht beanspruchten Wohnbauflächen dar. Mit der vorliegenden Planung wird ein bestehendes Wohngebiet außerhalb des Einflussbereichs etwaiger Nahehochwässer in einfach zu erschließender Lage auf insgesamt nur mäßig fruchtbaren Böden und mit minimalem Konflikt mit den Schutzgütern erweitert. Eine Alternativenprüfung liegt nicht vor.

2.4 Zusätzliche Angaben

Angewandte Verfahren und Wissenslücken

Aufgrund der Bestandsverhältnisse wurde kein gesondertes faunistisches Gutachten erstellt. Eine schalltechnische Untersuchung wurde aufgrund der Lage entlang der L232 durchgeführt, das Entwässerungskonzept sieht die Einrichtung eines Regenrückhaltebeckens in Erdbauweise mit gedrosselter Einleitung in die Nahe vor.

Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung sind ausgehend von der Ortsgemeinde Merxheim vorzusehen.

2.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Planung dient der Schaffung dringend benötigten Wohnraums in der Ortsgemeinde Merxheim. Die Flächen sind überwiegend nicht im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellt, eine entsprechende nachrichtliche Änderung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Die Auswirkungen der Ausweisung des Bebauungsplans werden im Folgenden beschrieben.

Schutzgut	Wirkung
Fauna (Tiere)	Um artenschutzrechtliche Belange hinreichend zu berücksichtigen sind Ausgleichsmaßnahmen für die "Feldlerche" erforderlich. Diese erfolgen in Form von 3 sogenannten "Lerchenfenstern", bewusst angelegten Fehlstellen in Ackerflächen, die als Brutstandort dienen können.
	Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist eine Verträglichkeit der Planung gegeben.
Pflanzen (Flora)/ Biotope	keine relevante Auswirkung aufgrund geringer Biotopqualität auf intensiv genutzten Ackerflächen.
Biologische Vielfalt	keine relevante Auswirkung, Hausgärten können insgesamt sogar eine höhere Vielfalt als die vorhandenen Ackerflächen aufweisen.
Fläche	Es kommt zu einer fortgesetzten Inanspruchnahme von Fläche.
Boden	Es kommt zu zusätzlichen Versiegelungen in weiten Teilen des Plangebiets.
Wasser	Unter Berücksichtigung des Entwässerungskonzeptes ist nicht mit relevanten Auswirkungen zu rechnen.
Luft	keine relevante Auswirkung, Emissionen im Plangebiet werden dem eines typischen Wohngebietes entsprechen.
Klima	keine relevante Auswirkung, da kleinflächig und nur bedingt klimameliorativ wirksam.

Seite 22, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021



Landschaft keine relevante Auswirkung, da optisch zur Umgebung hin relativ gut abgeschirmt und umgebungsanpasst zu bebauen.

Menschliche Gesundheit Flächen zur Nahrungserzeugung gehen in geringem Maße verloren, gleichzeitig wird dringend benötigter Wohnraum geschaffen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Schallschutz ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen.

Kulturgüter/ Sachgüter Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen relevanter Güter vor.

Schutzgebiete/Natura Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten, jedoch

Schutzgebiete/Natura 2000

unmittelbar angrenzend an das Vogelschutzgebieten, jedoch unmittelbar angrenzend an das Vogelschutzgebiet "Nahetal". Die Zielarten des Gebiets sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Es finden keine relevanten Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den benannten Schutzgütern statt.

Die Emissionen entsprechen zukünftig denen eines typischen Wohngebiets. Gleiches gilt für die Abfall- und -Abwasservermeidung und –Entsorgung. Es sind entsprechend keine relevanten Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Planung hat keine relevanten Auswirkungen auf erneuerbare Energien.

Die Planung hat keine Auswirkungen auf Landschaftspläne sowie sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.

Die Planung hat keine relevanten Auswirkungen auf Bereiche mit Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der von der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte.

Es sind in einem Wohngebiet keine besonderen Katastrophen oder Havarien zu erwarten, entsprechend sind keine erheblichen Umweltauswirkungen - ausgehend von Unglücken - zu erwarten.

Seite 23, Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II", Ortsgemeinde Merxheim, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Umweltbelange, Fassung für die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, März 2021



Mit der Ausweisung von Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche kann eine Verträglichkeit der Planung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes allgemein und dem Artenschutz im Speziellen hergestellt werden. Die Planung ist entsprechend als verträglich zu bezeichnen.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Kai Schad/mh BA Landschaftsarchitektur Boppard -Buchholz, März 2021